

## 31. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT HAMMELBURG

### BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

gem. § 2a BauGB

#### Vorentwurf

Aufgestellt: 04.02.2026

Änderungsbeschluss vom: 17.07.2024

Billigungsbeschluss vom:

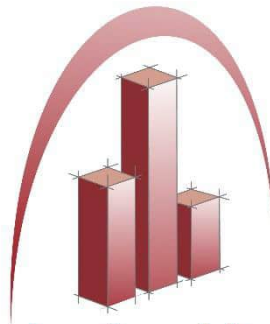
Feststellungsbeschluss vom:

Stadt Hammelburg, Stadtteil Hammelburg

Flurnummern: 3282 und 3283; Teilflächen 675/1, 2340, 2351, 2352, 2353,  
3284, 3287/3, 3288, 3289 und 3290

Landkreis Bad Kissingen

Regierungsbezirk Unterfranken



▪ **Bautechnik - Kirchner** ▪  
Planungsbüro für Bauwesen

#### Aufgestellt:

Stadt Hammelburg  
vertreten durch  
1. Bürgermeister A. Warmuth  
Am Marktplatz 1  
97762 Hammelburg

Tel.: 09732 / 902 - 0

.....  
Armin Warmuth  
1. Bürgermeister

#### Bearbeitung:

BAUTECHNIK - KIRCHNER  
Planungsbüro für Bauwesen  
Raiffeisenstraße 4

97714 Oerlenbach

Tel.: 09725 / 89493-0

.....  
Matthias Kirchner  
Inhaber



## INHALTSVERZEICHNIS

|   | Seite     |
|---|-----------|
| <b>1 ALLGEMEINES.....</b>   | <b>2</b>  |
| 1.1 Übergeordnete und allgemeine planerische Grundlagen .....   | 2         |
| 1.2 Planungsanlass und Verfahren .....  | 4         |
| 1.3 Planungsauftrag .....   | 5         |
| 1.4 Übersichtslageplan (unmaßstäblich) .....  | 5         |
| 1.5 Luftbildausschnitt .....  | 6         |
| 1.6 Planungsrechtliche Ausgangssituation .....  | 6         |
| 1.7 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB).....   | 7         |
| <b>2 FORTSCHREIBUNGSMASSNAHMEN, ZIELE UND ZWECKE DER<br/>FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG .....</b>  | <b>8</b>  |
| 2.1 Umfang der Änderung .....   | 8         |
| 2.2 Ziele und Zwecke .....  | 9         |
| <b>3 GRÜNORDNUNG.....</b>   | <b>11</b> |
| <b>4 UMWELTBERICHT .....</b>  | <b>11</b> |
| 4.1 Einleitung .....  | 11        |
| 4.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes .....   | 11        |
| 4.2 Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen .....  | 12        |
| 4.2.1 Bestandsaufnahme .....  | 12        |
| 4.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....   | 15        |
| 4.2.3 Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....  | 16        |
| 4.2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten.....  | 16        |
| 4.3 Zusätzliche Angaben .....   | 16        |
| 4.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und<br>Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung ..... | 16        |
| 4.3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring) .....   | 17        |
| 4.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....   | 17        |
| Literaturverzeichnis .....  | 18        |

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Übergeordnete und allgemeine planerische Grundlagen

Hammelburg ist eine Kleinstadt im unterfränkischen Landkreis Bad Kissingen. Sie liegt an den Ausläufern der Bayerischen Rhön und an der Fränkischen Saale. Hammelburg ist als die älteste Weinstadt Frankens bekannt und gehört zu den 30 ältesten Städten Deutschlands.



Hammelburg weist eine kleinstädtisch geprägte Siedlungsstruktur mit einem historischen Stadtkern sowie mehreren Ortsteilen auf, die sich in das umliegende, überwiegend ländlich geprägte Landschaftsgefüge einordnen. Die Siedlungsentwicklung konzentriert sich im Wesentlichen auf die Tallagen entlang der Fränkischen Saale, während gewerbliche und infrastrukturelle Nutzungen teilweise an den Siedlungsrändern bzw. in verkehrlich gut erreichbaren Lagen angeordnet sind. Insgesamt ist die Stadt durch eine ausgewogene Mischung aus Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen sowie landwirtschaftlich geprägten Bereichen gekennzeichnet.

Verkehrlich ist Hammelburg über das überörtliche Straßennetz gut angebunden. Die Stadt liegt in räumlicher Nähe zur Bundesautobahn 7, die eine wichtige Nord-Süd-Verbindung darstellt und eine Anbindung an die überregionalen Wirtschaftsräume gewährleistet. Ergänzend erfolgt die Erschließung über Bundes- und Staatsstraßen, die eine gute Verbindung in die umliegenden Städte und Gemeinden sicherstellen und zugleich die innere Erreichbarkeit der Ortsteile gewährleisten.

Im öffentlichen Personennahverkehr ist Hammelburg an das regionale Busnetz angebunden. Zudem besteht über den Bahnhof Hammelburg eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr, wodurch Verbindungen in Richtung der umliegenden Mittel- und Oberzentren ermöglicht werden. Die verkehrliche Erschließung wird durch lokale Straßen ergänzt, die eine gute interne Vernetzung des Stadtgebietes sicherstellen.

Die verkehrliche Situation ist insgesamt als funktionsgerecht zu bewerten. Insbesondere die gute Erreichbarkeit über das überörtliche Straßennetz stellt einen wesentlichen Standortvorteil für gewerbliche Nutzungen dar. Gleichzeitig ermöglicht die vorhandene Infrastruktur eine leistungsfähige Abwicklung des Individual- und Wirtschaftsverkehrs sowie eine angemessene Anbindung der Siedlungsbereiche. Insgesamt bietet Hammelburg damit günstige Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Ansiedlung unterschiedlicher Nutzungen.

Im Regionalplan der Region Main-Rhön (3)<sup>1</sup> ist Hammelburg als Mittelzentrum eingestuft und übernimmt damit eine wichtige Versorgungsfunktion für die umliegenden Ortsteile sowie das ländlich geprägte Umland. Als Mittelzentrum hat Hammelburg insbesondere die Aufgabe, die wohnortnahe Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sicherzustellen. Die Stadt liegt im ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf, wodurch der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Versorgungsstrukturen sowie der Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine besondere Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund kommt der gezielten Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung eine wichtige Rolle zu, um die zentralörtlichen Funktionen langfristig zu sichern und auszubauen.

Insgesamt ist die städtebauliche Entwicklung in Hammelburg an den Zielen des Regionalplans auszurichten, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, die Stärkung der zentralörtlichen Funktionen sowie die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Die Stadt Hammelburg besitzt einen vom Landratsamt Bad Kissingen teilgenehmigten Flächennutzungsplan, der bereits zahlreichen Änderungen unterzogen wurde.

---

<sup>1</sup> Regionalplan der Region Main-Rhön (3), Stand 30.01.2024

## 1.2 Planungsanlass und Verfahren

Die Stadt Hammelburg möchte mit der vorliegenden Bauleitplanung die städtebaulichen Ziele für einen weiteren Teilbereich des Gebietes „Hochstein -Süd“ in Hammelburg planungsrechtlich absichern und somit einen rechtssicheren städtebaulichen Rahmen für eine künftige Baugebiet bieten. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes HA-bpl-22 „Hochstein Süd, Sondergebiet Wasserhaus“ vorgesehen. Städtebauliches Ziel ist die Bereitstellung von Bauflächen zur Ansiedlung von Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sowie Gemeinbedarfseinrichtungen für kulturelle Zwecke.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den für den Bebauungsplan „Hochstein Süd, Sondergebiet Wasserhaus“ vorgesehenen Außenbereich, derzeit als Wohngebiet (W), Gemeinbedarfsfläche „Musik“, Grünfläche, Verkehrsfläche und Fläche für die Landwirtschaft dar (sh. Abbildung).



Planauszug wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Hammelburg mit Kennzeichnung Änderungsgebiet<sup>2</sup>

Um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB<sup>3</sup> zu genügen, ist zur städtebaulichen Ordnung die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg erforderlich.

<sup>2</sup> Quelle: Stadtbauamt Hammelburg

<sup>3</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025



Das Änderungsverfahren wird zeitgleich mit der Bebauungsplanaufstellung durchgeführt (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

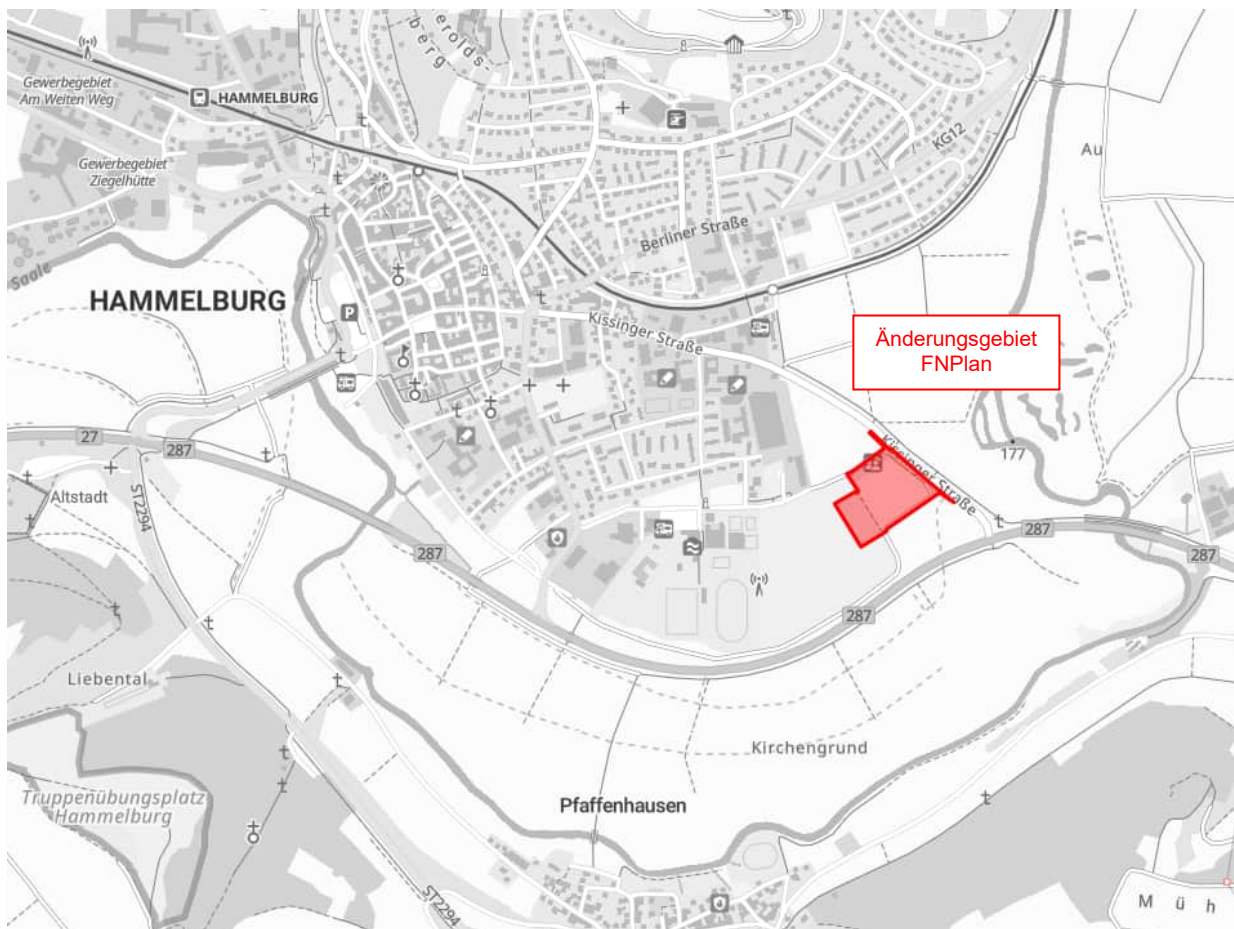
Auf der Grundlage des Bebauungsplanes, ist in diesem Rahmen die Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Vorhabens, mittels Darstellung von Flächen für Sonstiges Sondergebiet für großflächige Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Gewerbegebiet, Gemeinbedarfs-, Verkehrs- und Entsorgungsflächen vorgesehen.

### 1.3 Planungsauftrag

Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat am 17.07.2024 den Beschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg, im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes HA-bpl-22 „Hochstein-Süd, Sondergebiet Wasserhaus“ gefasst, und das notwendige Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, beauftragt. In der Sitzung vom 04.02.2026 wurde der vom Planungsbüro ausgearbeitete Vorentwurf des Flächennutzungsplanes vom Stadtrat der Stadt Hammelburg anerkannt.

### 1.4 Übersichtslageplan (unmaßstäblich)



Karte Standard Grau mit Darstellung des Änderungsgebietes<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Quelle Karte: BayernAtlas, Bayerische Vermessungsverwaltung

## 1.5 Luftbildausschnitt



Luftbild mit Darstellung Änderungsgebiet<sup>5</sup>

## 1.6 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die konkreten städtebaulichen Ziele für das Stadtgebiet von Hammelburg, schafft die notwendigen Voraussetzungen für die angestrebte Entwicklung neuer Gewerbe- und Sondergebietsflächen, in einem verkehrlich und gewerblich bereits vorgeprägten Außenbereich am Stadtrand.

Das ca. 2,89 ha große Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes beinhaltet, ganz oder teilweise, folgende Grundstücke der Gemarkung Hammelburg:  
Fl.Nrn. 3282, 675/1, 2340, 2352, 2353, 3283, 3284, 3287/3, 3288, 3289 und 3290

Die überplanten Grundstücke werden im Zuge der verbindlichen Bebauungsplanaufstellung, mit den spezifischen und konkreten Vorgaben für die geplante und umweltverträgliche Nutzung belegt.

Unter Berücksichtigung von natur- und artenschutzrechtlichen Belangen sind, als Ersatz für den bauleitplanerischen Eingriff in Natur, Landschaft und potenzielle Lebensräume, Ausgleichs- und Ersatzflächen festzulegen und in den Bebauungsplan zu integrieren.

<sup>5</sup> Quelle Luftbild: BayernAtlas, Bayerische Vermessungsverwaltung



Eine Teilfläche im Südosten wird vom amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Saale überlagert (sh. blau schraffierte Fläche).

Für die Ausweisung der Bauflächen in diesem Bereich ist eine wasserrechtliche Ausnahme gemäß § 78 Abs. 2 WHG<sup>6</sup> erforderlich. Diese Ausnahme wurde wasserrechtlich bereits positiv beschieden. Die in diesem Rahmen erforderliche Fläche zum Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraumes wird in den Bebauungsplan integriert.

Karte Standard mit Änderungsfläche und Überschwemmungsgebiet<sup>7</sup>

### 1.7 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB)

- 1) Landratsamt Bad Kissingen, Bauservice, Bauleitplanung
- 2) Landratsamt Bad Kissingen, Städtebau
- 3) Landratsamt Bad Kissingen, Untere Naturschutzbehörde
- 4) Landratsamt Bad Kissingen, Untere Immissionsschutzbehörde
- 5) Landratsamt Bad Kissingen, Untere Wasserrechtsbehörde
- 6) Landratsamt Bad Kissingen, Untere Denkmalschutzbehörde
- 7) Landratsamt Bad Kissingen, Tiefbauverwaltung
- 8) Landratsamt Bad Kissingen, Gesundheitsamt
- 9) Landratsamt Bad Kissingen, Staatliches Schulamt
- 10) Landratsamt Bad Kissingen, Bodenschutzrecht
- 11) Landratsamt Bad Kissingen, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- 12) Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen
- 13) Kreisbrandinspektor des Landkreises Bad Kissingen
- 14) Regionaler Planungsverband Main-Rhön im Landratsamt Bad Kissingen
- 15) Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Würzburg
- 16) Regierung von Unterfranken, Fachberater Brand- und Katastrophenschutz,

<sup>6</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Januar 2026

<sup>7</sup> Quelle Luftbild: BayernAtlas, Bayerische Vermessungsverwaltung



## Würzburg

- 17) Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- 18) Staatliches Bauamt Schweinfurt, Straßenbau
- 19) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bad Kissingen
- 20) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- 21) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt/Saale
- 22) Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Ufr., Würzburg
- 23) Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- 24) Deutsche Post AG Bauen GmbH
- 25) Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Bamberg
- 26) Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Fuchsstadt
- 27) PLEdoc GmbH, Essen
- 28) Stadtwerke Hammelburg GmbH, E-Werk
- 29) Stadtwerke Hammelburg GmbH, Wasserwerk/Gaswerk
- 30) Abwasserzweckverband Thulba-Saale, Hammelburg
- 31) Handwerkskammer von Unterfranken, Würzburg
- 32) IHK Würzburg-Schweinfurt
- 33) Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Bad Kissingen, Bad Brückenau
- 34) Landesbund für Vogelschutz e.V., Kreisgruppe Bad Kissingen, Oerlenbach
- 35) Kreisheimatpfleger Roland Heinlein, Oberthulba
- 36) Stadt Hammelburg, SG 41 – Tiefbau
- 37) Stadt Hammelburg, Klimaschutzmanagement
- 38) Freiwillige Feuerwehr Hammelburg
- 39) KOB GmbH, Kreisomnibusbetrieb
- 40) Seniorenbeirätin Elfriede Dickert
- 41) Seniorenbeirätin Bianca Volkert
- 42) Frobenius-Gymnasium Hammelburg
- 43) Jakob-Kaiser Realschule
- 44) Gemeinde Wartmannsroth
- 45) Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
- 46) Markt Oberthulba

## **2 FORTSCHREIBUNGSMASSNAHMEN, ZIELE UND ZWECKE DER FLÄCHEN- NUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

### **2.1 Umfang der Änderung**

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die durch das korrespondierende Bebauungsplanverfahren „Hochstein Süd, Sondergebiet Wasserhaus“ notwendigen Anpassungen der Darstellungen vor, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen. Durch die 31. Änderung wird sichergestellt, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.



Die Änderungsmaßnahmen beinhalten zusammen **ca. 2,89 ha** der Gemarkungsfläche der Stadt Hammelburg, im Bereich südlicher Hochstein, am südöstlichen Stadtrand.

- **Änderungsmaßnahme Nr. 1:**  
Darstellung von **ca. 2,66 ha** Fläche für **Sonstiges Sondergebiet für großflächige Handels- und Dienstleistungsbetriebe**, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes HA-bpl-22 „Hochstein Süd, Sondergebiet Wasserhaus“ (ganz oder teilweise Grundstücke Fl.Nrn. 3282, 675/1, 2353, 3284, 3287/3, 3288, 3289 und 3290, Gemarkung Hammelburg)
- **Änderungsmaßnahme Nr. 2:**  
Darstellung von **ca. 0,05 ha** Fläche für **Gewerbegebiet**, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes HA-bpl-22 „Hochstein Süd, Sondergebiet Wasserhaus“ (Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 2340 und 2352, Gemarkung Hammelburg)
- **Änderungsmaßnahme Nr. 3:**  
Darstellung von **ca. 0,10 ha** Fläche für den **Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Musik“**, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes HA-bpl-22 „Hochstein Süd, Sondergebiet Wasserhaus“ (Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 3283, Gemarkung Hammelburg)
- **Änderungsmaßnahme Nr. 4:**  
Darstellung von **ca. 0,08 ha Straßenverkehrsfläche**, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes HA-bpl-22 „Hochstein Süd, Sondergebiet Wasserhaus“ (Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2353, Gemarkung Hammelburg)
- **Änderungsmaßnahme Nr. 5:**  
Darstellung von **Versorgungsfläche Elektrizität**, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes HA-bpl-22 „Hochstein Süd, Sondergebiet Wasserhaus“ (Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 3283, Gemarkung Hammelburg)

Für das Plangebiet bietet sich am gewählten Standort eine günstige Erschließungslage, mit direkter Anbindung an inner- und außerörtliche Straßen. Seitens der Stadt Hammelburg ist der Bereich „Hochstein Süd“ deshalb seit geraumer Zeit für eine städtebauliche Entwicklung vorgesehen, um die Stadtentwicklung wirtschaftlich und zukunftsfähig voranzutreiben.

Durch die Änderungsflächen wird das Gemarkungsgebiet in dem für die Nutzung erforderlichen Bedarf angepasst. In der Gesamtbetrachtung fehlen hinsichtlich Infrastruktur und Lage geeignete Alternativflächen.

## 2.2 Ziele und Zwecke

Die Stadt Hammelburg beabsichtigt die städtebaulichen Ziele für einen weiteren Teilbereich des städtebaulichen Entwicklungsgebietes „Hochstein Süd“ planungsrechtlich abzusichern und einen rechtskonformen städtebaulichen Rahmen für eine künftige Bebauung zu schaffen.

*Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll eine zukunftsorientierte und sinnvolle städtebauliche Weiterentwicklung der Stadt Hammelburg gesichert werden. Sie dient vorliegend im Besonderen der Abstimmung von vorbereitender (Flä-*



*chennutzungsplan) und verbindlicher Bauleitplanung (Bebauungsplan) untereinander und sichert das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.*

Im Zuge der verbindlichen Bebauungsplanung (Parallelverfahren), wird Baurecht für die Erschließung und Bebauung des Areals geschaffen.

► Änderungsmaßnahme 1

Am Gebietsstandort ergeben sich im Zusammenhang mit den dort bereits realisierten Bebauungsplanungen „Hochstein Süd, Schulcampus“ und „Hochstein Süd, BA III, Mischgebiet“, Möglichkeiten zur Entwicklung weiterer Entwicklungs- und Expansionsflächen für ortsansässige Firmen und Unternehmen. Für das Areal existiert eine Bauanfrage eines örtlichen Handelsunternehmens.

Das städtebauliche Erfordernis für die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes für großflächige Handels- und Dienstleistungsbetriebe im Bereich „Hochstein Süd“ in Hammelburg ergibt sich aus der beabsichtigten Verlagerung und Weiterentwicklung eines ortsansässigen Handelsbetriebes sowie dem damit verbundenen Bedarf an zeitgemäßen, funktional geeigneten und verkehrlich gut angebundenen Standorten.

Die geplante Standortentwicklung trägt zur Bündelung großflächiger Handels- und dienstleistungsorientierter Nutzungen an einem städtebaulich geeigneten Standort bei. Hierdurch können Nutzungskonflikte mit sensiblen innerörtlichen Bereichen vermieden und die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche geschützt werden. Gleichzeitig wird durch die gezielte Ausweisung eines Sondergebietes eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt, die den spezifischen Anforderungen großflächiger Betriebe Rechnung trägt.

Die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes für großflächige Handels- und Dienstleistungsbetriebe im Flächennutzungsplan schafft somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der genannten Nutzungen, unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung vor Ort und gewährleistet eine nachhaltige, funktional sinnvolle und städtebaulich verträgliche Standortentwicklung im Bereich „Hochstein Süd“.

► Änderungsmaßnahme 2

Das städtebauliche Erfordernis für die Darstellung eines Gewerbegebietes im Bereich „Hochstein Süd“ ergibt sich aus dem Bedarf, geeignete Flächen für klein- und mittelständische Unternehmen bereitzustellen und gleichzeitig eine verträgliche Nutzungsmischung im Plangebiet zu gewährleisten.

Mit der gezielten Ausweisung eines auf nicht störende Betriebe beschränkten Gewerbegebietes wird eine Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen ermöglicht, die hinsichtlich ihrer Emissionen und Betriebsabläufe mit den benachbarten Nutzungen vereinbar sind. Die Festlegung unterstützt die geordnete städtebauliche Entwicklung am südlichen Hochstein.

Zugleich trägt das Gewerbegebiet zur Stärkung der lokalen Wirtschaftsstruktur bei, indem es Entwicklungsperspektiven für bestehende und neue Betriebe schafft. In der Gesamtbetrachtung unterstützt die Ausweisung eine funktional sinnvolle Gliederung des Gebietes „Hochstein Süd“ und fördert ein verträgliches Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungsarten.

► Änderungsmaßnahme 3



Das städtebauliche Erfordernis für die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „kulturelle Zwecke“ im Bereich „Hochstein Süd“ in Hammelburg ergibt sich aus der vorhandenen Nutzung durch ein etabliertes Gebäude für Musik- und Kulturveranstaltungen („Wasserhaus“). Diese Einrichtung übernimmt eine wichtige Funktion für das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Stadt und soll in ihrem Bestand langfristig gesichert werden.

Durch die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den Standort nachhaltig zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass die spezifischen Anforderungen kultureller Nutzungen – insbesondere hinsichtlich Besucheraufkommen, Verkehrsabwicklung sowie möglicher Emissionen in den Abend- und Nachtstunden – an einem hierfür geeigneten Standort berücksichtigt werden. Die Lage im Bereich „Hochstein Süd“ trägt dazu bei, Nutzungskonflikte mit sensiblen Nutzungen zu vermeiden und eine verträgliche Einbindung in die umgebende Nutzungsstruktur sicherzustellen.

► Änderungsmaßnahme 4

Zur straßenbaulichen Anbindung des Plangebietes ist die Errichtung öffentlicher Verkehrsflächen für Fahr-/Lieferverkehr sowie Fußgänger und Radfahrer erforderlich. Mit der nachrichtlichen Darstellung der Verkehrsflächen im Flächennutzungsplan, wird das geplante städtebauliche Konzept verdeutlicht.

► Änderungsmaßnahme 5

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Stromversorgung der Neubauflächen, beinhaltet der städtebauliche Entwurf einen zentralen Standort für eine zusätzliche Transformatorenstation. Die symbolhafte Darstellung soll die Berücksichtigung des Standortes im Zuge der städtebaulichen Weiterentwicklung gewährleisten.

### **3 GRÜNORDNUNG**

In den zu erstellenden Bebauungsplan für das Plangebiet ist ein Grünordnungsplan zu integrieren, um eine angemessene und adäquate Eingrünung sicherzustellen und die Einbindung der Siedlungsfläche in die Landschaft zu gewährleisten. Dieser soll verbindliche Vorgaben für die Bepflanzung und Gestaltung der Bauflächen treffen.

### **4 UMWELTBERICHT**

#### **4.1 Einleitung**

Zur Behandlung der umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung, dient die „integrative Umweltprüfung“ als Bewertungsmaßstab für die umweltgerechte Verwirklichung der Planungen.

Die Umweltprüfung im FNP führt – vorbereitend für die konkrete Bebauungsplanung – alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem so genannten „Umweltbericht“ den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Der Umweltbericht ist damit ein zentrales Instrument zum Bauleitplanentwurf.

##### **4.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes**



Im Bereich des „Wasserhaus“ am südöstlichen Rand der Stadt Hammelburg, soll zwischen dem gerade neu entstehenden Schulzentrum und der „Kissinger Straße“, die Darstellung von neuen Gewerbe-, Sondergebiets- und Gemeinbedarfsflächen zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Stadt Hammelburg erfolgen.

Auf begrenzten Arealen beidseitig des „Wasserhaus“ soll dadurch Expansionsraum für örtliche Betriebe und Unternehmen geschaffen werden. Für die Stadt besteht mit der Bauleitplanung die Möglichkeit, dem dafür vorhandenen Bedarf zu begegnen sowie Arbeitsplätze zu sichern.

Für die Baurechtschaffung zur Erschließung und Bebauung am gewählten Standort, wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan HA-bpl-22 „Hochstein Süd, Sondergebiet Wasserhaus“ aufgestellt.

Städtebauliches Ziel ist die Darstellung eines Sonstiges Sondergebietes für großflächige Handels- und Dienstleistungsbetriebe, eines Gewerbegebietes sowie einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Musik“, um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan zu entsprechen.

#### ➤ **Lage und Ausdehnung**

Die Änderungsflächen des Flächennutzungsplanes beinhalten eine Gesamtfläche von 2,89 ha des Hammelburger Gemarkungsgebietes im Außenbereich. Das Planungsgebiet liegt überwiegend auf den landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen am „Wasserhaus“. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche, Erholungsfläche sowie als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Musik“ dargestellt. Nordöstlich befindet sich die Kissinger Straße, südwestlich der zukünftige Schulcampus.

## **4.2 Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen**

### **4.2.1 Bestandsaufnahme**

#### ➤ **Natürliche Gegebenheiten, derzeitige Nutzung**

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand von Hammelburg im Bereich „Hochstein Süd“ und grenzt unmittelbar an die teilweise bereits bestehenden Schul- und Erschließungsflächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hochstein Süd, Schulcampus“ an. Die Lage entlang der Kissinger Straße sowie in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B 287 führt zu einer verkehrlichen Prägung des Gebietes. Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung, den Bestand „Wasserhaus“ und die infrastrukturellen Anlagen ist das Gebiet am südlichen Hochstein vollständig anthropogen überformt.

Das Gelände wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche intensiv bewirtschaftet. Strukturbildende Gehölze sind innerhalb des Plangebietes nur im Bereich „Wasserhaus“ vorhanden. Entlang der Verkehrsflächen finden sich Bäume und Hecken, Straßenbegleitgrün und randliche Saumstrukturen.

Topographisch weist das Gebiet eine leichte Neigung in Richtung Süden bzw. Südosten auf. Weiträumige Sichtbeziehungen auf die Fläche bestehen insbesondere aus Richtung der offenen Agrarlandschaft südlich der B 287 und von den umliegenden Anhöhen. Westlich liegen die Sportanlagen und der gerade entstehende Schulcampus Hammelburg, nördlich der gewerblich geprägte Stadtrand.

Südöstlich befindet sich das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der



Fränkischen Saale, welches gering bis in die Planflächen hineinragt. Ebenso tangiert die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Bayer. Rhön den Rand des Änderungsgebietes.

Eine Bestandserfassung ergab lokale Vorkommen geschützter Tierarten.

➤ **Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge**

• **Mensch, Gesundheit und Bevölkerung**

Das Plangebiet am südlichen Hochstein liegt inmitten einer, bezüglich Lärm und Erholung, vorbelasteten Fläche. Die Bedeutung für das wahrnehmbare Landschaftsbild vor Ort, ist aufgrund der Bestandsnutzungen nur gering.

Aufgrund der verkehrlichen Vorbelastungen sowie im Hinblick auf die zusätzlichen Gewerbe- und Verkehrsbelastungen im Rahmen der Gesamterschließung „Hochstein Süd“ (Mischgebiet, Busbahnhof, Gewerbe etc.) in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer schutzbedürftigen schulischen Nutzung, kommt der Vermeidung oder Reduzierung von Lärmimmissionen eine besondere Bedeutung zu. Die hierzu notwendigen Maßnahmen (Passivlärmschutz, Pufferzone) wurden vorausschauend im Bebauungsplan „Hochstein Süd, Schulcampus“ festgesetzt. Zusätzlich müssen auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) für die geplanten GE- und SO-Gebiete Wohnnutzungen ausgeschlossen werden, um Konfliktpotential zu vermeiden.

Aufgrund von Luftangriffen auf Hammelburg im 2. Weltkrieg, wurde zur allgemeinen Planungssicherheit eine Kampfmittelvorerkundung in Form einer historischen Luftbildauswertung durchgeführt. Es wurden keine Befunde festgestellt.

Den Anforderungen an den aktiven Brandschutz kann über die bestehenden Anlagen sowie die örtliche Feuerwehr (Hilfsfristen etc.) entsprochen werden. Bedarfsweise kann die Löschwasserversorgung durch zusätzliche Anlagen ergänzt werden.

⇒ **Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.**

• **Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden**

Aufgrund der Bestandssituation bieten die vorhandenen Strukturen potentiellen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens, wurden die zum besonderen Artenschutz notwendigen Erhebungen durchgeführt, um dahingehend Sorge zu tragen, dass keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Hierbei wurde die Betroffenheit von Lebensstätten besonders geschützter Tier- und Vogelarten festgestellt (Zauneidechse, Feldlerche, Rebhuhn). Um Verbotstatbestände auszuschließen, müssen Bebauungsplanfestsetzungen zur Vermeidung von Schädigungen und für die Bereitstellung von Ersatzlebensräumen in den korrespondierenden Bebauungsplan aufgenommen werden.

Der bauleitplanerische Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild,



muss im konkreten Bebauungsplan durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Deren Vollzug ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die geplante Nutzung im Plangebiet führt zu einer unvermeidbaren Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelter Fläche. Im unbebauten Bereich besitzt der Boden eine hohe Durchlässigkeit, damit besteht hier eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung. Im Rahmen der Bautätigkeit sind Beeinträchtigungen des Bodens unumgänglich.

Durch die Bauleitplanung wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, der durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aber reduziert werden kann. Um den zu erwartenden Auswirkungen zu begegnen, sollen in den Bebauungsplan, verschiedene Planhinweise zum allgemeinen Boden- und Ressourcenschutz, sowie zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens aufgenommen werden.

⇒ **Auf Grund des Vorhabens sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Diesen Beeinträchtigungen muss im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung adäquat begegnet werden, um schutzgutbezogen eine umweltverträgliche Realisierung des Plangebietes zu gewährleisten. Die arten- und naturschutzrechtlichen Erfordernisse sind abzuarbeiten.**

- **Wasser, Klima, Luft, Vermeidung von Emissionen**

Aufgrund des tangierenden Überschwemmungsgebietes der Fränkischen Saale, ist im südlichen Bereich des Änderungsgebietes ein erhöhter Grundwasserstand zu erwarten. Das Auftreten von Hang- und Schichtwasser kann im topographisch höher gelegenen Bereich nicht ausgeschlossen werden.

Die Inanspruchnahme der im Südosten vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Fläche, wurde durch ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren bereits positiv beschieden. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses bzw. des Retentionsraumes wurden im behördlichen Einvernehmen ausgeglichen.

Mit der Überbauung erfolgt eine Oberflächenversiegelung, wodurch sich die Regenwasserversickerung reduziert. Eine Minimierung der Auswirkungen kann durch offenporige Herstellung der Außenbereiche erfolgen. Darauf ist bei der verbindlichen Bebauungsplanung hinzuweisen. Für die Gebietsentwässerung ist ein Trennsystem mit Regenrückhaltung vorzusehen.

Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage am Stadtrand von Hammelburg, sowie im Nahbereich der Saaleauen, die wichtig für den Luftaustausch und das lokale Kleinklima sind. Auch hier sind durch die verkehrliche und gewerblich orientierte Nutzung, bereits Vorbelastungen für die Schutzgüter Klima und Luft vorhanden. Die städtebauliche Nutzung des Gebietes wird zu weiteren Belastungen führen.

Auf der Basis von Gebietsgröße und Vorbelastung des Plangebietes, ist nicht mit einer erheblichen Veränderung des Kleinklimas am Ortsrand zu rechnen. Durch Bepflanzungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann punktuell eine Anreicherung der Luftfeuchtigkeit sowie eine vermehrte Sauerstoffproduktion und



Staubbindung erfolgen, sodass maßgeblichen Veränderungen begegnet werden kann.

⇒ **Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.**

- **Landschaft(-sbild), Fernwirkung**

Das südöstlich der Änderungsfläche ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet Bayer. Rhön ist nicht betroffen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, sind keine maßgeblich negativen Umweltauswirkungen für die Schutzgebietslage zu erwarten.

Das Areal ist aufgrund der Lage am Stadtrand überwiegend aus südlicher Richtung von den Hängen des Lagerberges weiträumig einsehbar. Exponierte Lagen sind nicht betroffen. Der gesamte Planraum unterliegt intensiver Nutzung durch Landwirtschaft, Verkehr, Gewerbe und Freizeit. Die Wertigkeit des Landschaftsbildes im Bereich des Vorhabens, ist deshalb untergeordnet. Die visuellen Beeinträchtigungen durch Baukörper können im Zuge der grünordnerischen Planung minimiert werden, die in den verbindlichen Bebauungsplan zu integrieren ist.

⇒ **Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.**

- **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung darstellen (z.B. Bau- und Bodendenkmäler oder archäologische Schätze) und deren Nutzbarkeit durch die konkrete Bauleitplanung eingeschränkt werden könnte.

Aufgrund von im erweiterten Umfeld kartierten Bodendenkmalen, wird den Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes entsprochen. Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde archäologisch begleiteter Oberbodenabtrag vorgenommen, um Bodendenkmale auszuschließen. Der Vorhabenbereich wurde zur bauseitigen Nutzung freigegeben.

Im konkreten Bebauungsplan ist auf die Bestimmungen des Art. 8 BayDSchG<sup>8</sup> zu verweisen, welcher das Verhalten und die sonstigen Erfordernisse im Falle von dennoch zu Tage tretenden Bodendenkmalen bestimmt.

⇒ **keine Beeinträchtigung**

#### **4.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

##### **> Bei Durchführung der Planung**

Bei der Bebauung wird Boden versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich gehen verloren. Sonstige negative Umweltauswirkungen entstehen nicht.

##### **> Bei Nichtdurchführung der Planung**

---

<sup>8</sup> Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG) vom 25. Juni 1973, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025



Davon ausgehend, dass innerhalb des Plangebietes die derzeitigen Nutzungen erhalten bleiben, ergeben sich für das Areal kurz- bis mittelfristig keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf den ökologischen Zustand.

#### **4.2.3 Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

##### **Vermeidungsmaßnahmen**

- Nutzung vorhandener bzw. geplanter straßenbaulicher Infrastruktur
- Regenrückhaltung
- Integrierte Grünordnungsplanung
- Artenschutzfachliche Prüfung
- Archäologische Vorerkundung
- Kampfmittelerkundung
- Retentionsraumausgleich

##### **Minimierungsmaßnahmen**

- Innere Eingrünung des Areals

#### **4.2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Das geplante Angebot für gewerblich nutzbare Bauflächen am südlichen Hochstein, stellt für die Stadt Hammelburg einen weiteren Grundstein im Rahmen ihrer städtebaulichen Weiterentwicklung dar.

Am Standort bieten sich ideale Voraussetzungen die bereits seit langem bestehenden Überlegungen zur städtebaulichen Entwicklung des Gebietes „Hochstein Süd“ planvoll umzusetzen. Mit der aktuell stattfindenden Erschließung des Areals entsteht das neue Schulzentrum von Hammelburg. Die Merkurbank hat sich im benachbarten Mischgebiet bereits niedergelassen. Nunmehr besteht weiterer Bedarf zur Bereitstellung von Entwicklungs- und Expansionsflächen für ortsansässige Firmen und Unternehmen.

In der Gesamtbetrachtung fehlen hinsichtlich Infrastruktur und Lage geeignete Alternativflächen.

### **4.3 Zusätzliche Angaben**

#### **4.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung**

- Für Aussagen über den aktuellen Zustand des betroffenen Gebietes und der unmittelbar anschließenden Umgebung, wurde eine Ortseinsicht vorgenommen. Im Vorfeld zur Bauleitplanung wurden mehrere Voruntersuchungen durchgeführt (Kampfmittel, Bodendenkmale). Der wasserrechtlich erforderliche Ausnahmetatbestand (Ü-Gebiet) liegt vor. Zum konkreten Artenschutz wurden die dazu notwendigen wissenschaftlichen Erhebungen durchgeführt. Die hieraus gewonnenen Informationen wurden der vorliegenden Planung und dem integrierten Umweltbericht zugrunde gelegt. Dennoch beruhen einige wenige Angaben auf Annahmen.
- Zusätzliche Informationen wurden den Verfahrensunterlagen zur Aufstellung der Bebauungspläne „Hochstein Süd, Schulcampus“ und „Hochstein Süd, BA III, Mischgebiet“ sowie den jeweils zugehörigen Flächennutzungsplanänderungen (Nr. 28 und 30) entnommen.



- Zur weiteren Beurteilung einer umweltverträglichen Realisierung des Areals, werden die während beider Bauleitplanverfahren (FNP und BBP) abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange herangezogen.

Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltprüfung traten nicht auf.

#### **4.3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)**

Die Kommunen haben zu überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten (§ 4c BauGB). Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

- integrierte Grünordnungsplanung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung
- Verwirklichung der durch den Bebauungsplan festgesetzten natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

#### **4.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Am südöstlichen Stadtrand von Hammelburg ist die Realisierung von Flächen zur Nutzung als Sonstiges Sondergebiet (Handel und Dienstleistung), Gewerbegebiet und Gemeinbedarf im derzeitigen Außenbereich vorgesehen. Das Areal liegt im Umfeld aktueller (Schulzentrum) sowie kurz- bis mittelfristig geplanter Städtebauvorhaben am südlichen Hochstein. Die Stadt Hammelburg schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung und Erschließung Gebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes HA-bpl-22 „Hochstein Süd, Sondergebiet Wasserhaus“.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan zu genügen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung der Planung, Eingriffe in Form von Bodenversiegelung bzw. Überbauung zu erwarten sind. Der mit dem Flächennutzungsplan vorbereitete, bauleitplanerische Eingriff in Natur und Landschaft, muss bei der verbindlichen Bebauungsplanung durch Ausgleichsmaßnahmen im naturschutzrechtlichen Sinn ausgeglichen werden.

Den gutachterlich ermittelten Erfordernissen zum besonderen Artenschutz, ist Rechnung zu tragen.

Die wasserrechtliche Ausnahme für die Teilüberplanung des Überschwemmungsgebietes liegt vor.

Bei Umsetzung der Planung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit erheblichen, dauerhaft negativen Auswirkungen für die Umwelt zu rechnen. Eine umweltverträgliche Realisierung wird als möglich erachtet.

Anerkannt: Stadt Hammelburg .....  
Armin Warmuth, 1. Bürgermeister



## Literaturverzeichnis

- **Bayer. Vermessungsverwaltung, BayernAtlas, 2026**
- **Regionaler Planungsverband Main-Rhön**, Regionalplan der Region Main-Rhön (3), 30.01.2024
- **Stadtbauamt Hammelburg**, wirksamer Flächennutzungsplan, Bebauungspläne "Hochstein Süd, Schulcampus" und "Hochstein Süd, BA III, Mischgebiet", beide 11.06.2024, beide rechtskräftig seit 09.08.2024
- **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege**, Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege vom 24.06.2025, Anlage M-2025-12541\_0 Hammelburg, KG: Wasserhaus, VU-2025
- **Landratsamt Bad Kissingen, Untere Wasserbehörde**, Bescheid für Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG, Az. 41-6451/1-E228/hei, 15.10.2025
- **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**, Vorabstellungnahmen zum Verfahren
- **Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, Estenfeld / HRS – Kampfmittelerkundungs und -beratungs GmbH**, Kampfmittelrisikoprüfung durch kombinierte Luftbild- und Aktenauswertung, Hammelburg, "Hammelburg, Hochstein Süd-Sondergebiete", Auswertungsprotokoll vom 11.12.2024
- **Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, Hauptstraße 35, 97618 Hohenroth**, Faunistische Bestandsaufnahme 2022: Vögel, Zauneidechsen und Biotopbäume, Januar 2023